

Satzung des Jagdverein Kreis Wetzlar von 1875 e. V.

in der Fassung vom 04.04.2011
Vereinsregister Nr. VR 460

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jagdverein Kreis Wetzlar von 1875“ e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein gehört als Mitglied dem Landesjagdverband Hessen e. V. in Bad Nauheim an. Die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes ist Bestandteil dieser Satzung.
5. Der Verein gehört als Mitglied dem Jagdgebrauchshundverband e. V. an. Die jeweils gültige Satzung und Disziplinarordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der freilebenden Tierwelt unter Wahrung der berechtigten Interessen der Landeskultur,
 - b) Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes,
 - c) Pflege und Förderung der waidgerechten Jagdausübung, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen,
 - d) Anleitung, Ausbildung und Weiterbildung der Jägerschaft in allen jagdlich relevanten Bereichen, insbesondere die Vorbereitung auf und Durchführung von Prüfungen von Hunden für den Jagdgebrauch, das jagdliche Schießen und das Jagdhornblasen,
 - e) Vorbereitung von Jagdscheinanwärtern/-anwärterinnen auf die Teilnahme an gesetzlichen Jägerprüfungen.
 - f) die Wahrung der Interessen der Mitglieder in allen mittel- und unmittelbaren jagd- und waffenrechtlichen Belangen,
 - g) Darstellung, Förderung und Wahrung der Vereinsinteressen in der regionalen Presse und sonstigen Medien.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwandsersatz im Rahmen der Vorgaben der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Aufwands- und Tätigkeitsersatz

Vorstands- und Vereinsmitglieder, die mit ständig wiederkehrenden Aufgaben/Verrichtungen betraut sind, erhalten auf Beschluss des Vorstandes für ihre Tätigkeit einen angemessenen, ehrenamtsüblichen, pauschalierten Aufwandsersatz.

Für sonstige Tätigkeiten und Einzelverrichtungen wird fallweise Aufwands- und Tätigkeitsersatz an Vorstands- und Vereinsmitglieder durch Vorstandsbeschluss geleistet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die berechtigt sind, einen Jagdschein zu lösen. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen sowie die Jagdscheinanwärter.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen mit Rechtsmittelbelehrung. Auf Verlangen sind dem Betroffenen die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Anrufung der Hauptversammlung zu, die mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Vereinsmitglied die Bestimmungen der Satzung und der jeweils gültigen Disziplinarordnung des LJV Hessen an.
3. Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 01. Dezember des betreffenden Kalenderjahres mitzuteilen. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand auf Antrag den Austritt auch gestatten, wenn dieser nach dem 01. Dezember mitgeteilt wird.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Gesamtvorstandes und ist unter Angabe des Ausschlussgründe durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss aus dem Verein steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten wird ausgeschlossen. Der Betroffene hat im laufenden Kalenderjahr seinen Beitragspflichten nachzukommen.
- Der Ausschluss kann erfolgen bei:
- Entzug des Jagdscheines,
 - groben Verstößen gegen die Waidgerechtigkeit,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Jägerschaft,
 - groben Verstößen gegen die Satzung,
 - Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende

- Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben oder sich durch die Förderung der Aufgaben und Ziele des Vereins besonders ausgezeichnet haben.
- Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit und wird durch Urkunde bestätigt.
- Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Das freiwillige Niederlegen der Ehrenmitgliedschaft schließt das Niederlegen der Mitgliedschaft im Verein nur bei ausdrücklicher Erklärung ein.
- Ehrenvorsitzende können frühere Vorsitzende des Vereins werden, die sich überragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Vorschriften über die Ehrenmitgliedschaft finden insoweit entsprechende Anwendung. Ehrenvorsitzende gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühr

- Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- Der Beitrag ist ohne Aufforderung bis zum 31. März des laufenden Jahres an den Kassierer zu zahlen, auf ein Konto des Vereins zu überweisen oder durch Lastschriftinzug zu entrichten. Wird der Aufnahmeantrag nach dem 01. Juli eines Kalenderjahres gestellt, so ist neben der Aufnahmegebühr nur die Hälfte des Jahresbeitrags binnen 4 Wochen nach der Aufnahme zu entrichten.
- Werden die Beiträge nicht fristgemäß gezahlt, so können sie auf Kosten des Säumigen eingezogen werden.
- Die Beiträge für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für Ehepartner und in besonderen Härtefällen auch für andere Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes bis zur Hälfte des normalen Beitrages ermäßigt werden. In Sonderfällen kann der Gesamtvorstand auch Beitragsbefreiung oder Stundung gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Ehrenrat.

§ 7 Hauptversammlung

- Die ordentliche Hauptversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hierzu hat mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Hauptversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Kassierers sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen, führt die Wahlen und die Bestellung der Kassenprüfer durch und beschließt über:
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Beiträge und Aufnahmegebühren,
 - fristgerecht zur Hauptversammlung gestellte Anträge,
 - Bildung von Ausschüssen.Anträge an die ordentliche Hauptversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite oder nach der Satzung einer Hauptversammlung vorbehalten Entscheidungen zu treffen sind, oder

- b) mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder, die jedoch ihrer Beitragspflicht nachgekommen sein müssen, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich und mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei öffentlichen Abstimmungen die Stimme des Versammlungsleiters; bei geheimen Abstimmungen sind Anträge bei Stimmgleichheit abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten.
- 4. Wahlen werden geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Eine Wahl kann auch durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn keiner der Anwesenden dagegen Einspruch erhebt. Bei Stimmgleichheit wird in einem zweiten Wahlgang gewählt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme des § 13. Von jeder Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, und
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
 - 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Vertreter,
 - c) dem 1. Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann zur Beratung in besonderen Fachfragen den jeweils zuständigen Beisitzer hinzuziehen, der dann auch stimmberechtigt ist.
 - 3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - a) dem 2. Schriftführer,
 - b) dem 2. Kassenwart,
 - c) dem Ausschussvorsitzenden für das jagdliche Schießen als Beisitzer,
 - d) dem Ausschussvorsitzenden für das Jagdgebrauchshundwesen als Beisitzer,
 - e) dem Ausschussvorsitzenden für das Jagdhornblasen als Beisitzer,
 - f) dem Beisitzer für das Forstwesen,
 - g) einem Vertreter der Abteilung Aus- und Weiterbildung als Beisitzer,
 - h) einem Vertreter der Hegegemeinschaftsleiter als Beisitzer (dieser muss Mitglied im Jagdverein sein),
 - i) den Ehrevorsitzenden.

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass dem erweiterten Vorstand weitere Beisitzer angehören.
 - 4. Der 1. Vorsitzende beruft entweder je nach Erfordernis oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Gesamtvorstandes binnen 10 Tagen die Sitzung des Gesamtvorstandes ein. Die Einladung soll mindestens 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Für die Abstimmungen gilt § 7 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
 - 5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen. Er vertritt den Verein nach außen, leitet die Vereinsgeschäfte und erstattet den Jahresbericht.
 - 6. Der Schriftführer nimmt die ihm aufgrund der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
 - 7. Der Kassierer führt die Vereinskasse gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- Die detaillierte Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand und die Ausschüsse geben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der übrige Vorstand, insbesondere aber dessen Stellvertreter das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung. In Ausnahmefällen ist eine Ersatzwahl in einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen.

§ 9 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende soll möglichst über eine Ausbildung in Rechtsfragen verfügen. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 2. Der Ehrenrat ist zuständig:
 - a) für die Entscheidung über die von einem Vereinsmitglied eingelegte Berufung gegen einen Ausschluss nach § 3 Abs. 5 der Satzung,
 - b) als Schiedsstelle im Sinne von § 4 der Disziplinarordnung des LJV Hessen e. V.,

- c) für die Schlichtung von persönlichen Meinungsverschiedenheiten, die ihren Ursprung im Vereinsleben haben, sofern die Schlichtung dem Ehrenrat vom Vorstand übertragen wurde.
3. Der Ehrenrat ist nur bei vollständiger Anwesenheit seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter beschlussfähig. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll darf nicht ersichtlich sein, wie die Mitglieder des Ehrenrates im einzelnen abgestimmt haben; es ist lediglich das Stimmenverhältnis festzuhalten. Der Ehrenrat ist verpflichtet, den Vorstand über alle anhängigen Verfahren und deren Ausgang zu unterrichten.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres rechtzeitig vor der Hauptversammlung insbesondere die Vereinskasse, die Kassenbücher, die Beitragskartei und das Vereinsvermögen einschließlich Unterlagen und Belege auf ordnungsgemäße Führung zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und in der Hauptversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer sind auch zu Zwischenprüfungen während des Geschäftsjahres berechtigt und können dazu durch Beschluss des Vorstandes verpflichtet werden.

§ 11 Ausschüsse des Vereins

1. Für besondere und solche wiederkehrenden Aufgaben, die durch den Vorstand infolge des damit verbundenen Zeitaufwandes und der Notwendigkeit besonderer Sachkenntnisse allein nicht zu lösen sind, können Ausschüsse gebildet werden.
2. Ständige Ausschüsse sind:
 - a) Ausschuss für das Jagdgebrauchshundwesen,
 - b) Ausschuss für das Jagdhornblasen,
 - c) Ausschuss für das jagdliche Schießen.Diese ständigen Ausschüsse bestehen jeweils aus den Ausschussvorsitzenden, die als Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören, und weiteren 4 Mitgliedern, die in der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
3. Außer diesen ständigen Ausschüssen können für andere Aufgaben Ausschüsse durch eine Hauptversammlung oder den Gesamtvorstand berufen werden.
4. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschussvorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand über die Tätigkeit der Ausschüsse zu unterrichten.

§ 12 Hegegemeinschaften

Für die enge Zusammenarbeit zwischen dem Jagdverein und den Hegegemeinschaften gehört ein Vertreter der Hegegemeinschaftsleiter dem erweiterten Vorstand des Jagdvereins an.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß und eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung stattfinden, wenn in dieser mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder erschienen oder durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied vertreten sind und mindestens 3/4 dieser anwesenden und vertretenen Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Ist die einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 1 Monat eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mindestens 3/4 der anwesenden oder nach Abs. 1 vertretenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung ist der bisherige 1. Vorsitzende Liquidator, es sei denn, dass die Hauptversammlung eine andere Person bestimmt.
4. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende restliche Vermögen fällt dem Landesjagdverband Hessen e. V. oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat. Sollte der Landesjagdverband Hessen e. V. oder ein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, so fällt das restliche Vermögen an den Deutschen Jagdschutzverband e. V. oder dessen Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wetzlar.